

JUWI GmbH, Niederlassung Brandis, Am Alten Flugplatz 1, 04821 Brandis

Landkreis Harz
II / Umweltamt, Immissionsschutz
z. Hd. Frau Blanke
Friedrich-Ebert-Straße 42
38805 Halberstadt

Ansprechpartner
Jeannine Quellmalz
Projektleiterin
T +49 34292 63 29 23
M +49 174 174 47 64
quellmalz@juwi.de

JUWI GmbH
Brandis
Am Alten Flugplatz 1
04821 Brandis

21.06.2023

**Windprojekt „Reinstedt Nord“ – Nachreichung von Unterlagen
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in
Reinstedt, Gemarkung Reinstedt, Gemeinde Falkenstein (Harz)
Aktenzeichen: 67.0.1-92353-2023-201**

Sehr geehrte Frau Blanke,

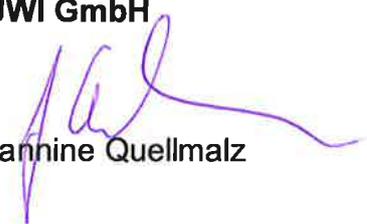
ergänzend zu den am 27.04.2023 bei der unteren Immissions-
schutzbehörde eingereichten Unterlagen zum o. g.
Genehmigungsantrag erhalten Sie mit diesem Schreiben in
dreifacher Ausfertigung:

- **den Antrag auf freiwillige UVP gem. UVPG § 7 Abs. 3.**

Ich bitte Sie, die Unterlagen jeweils an der relevanten Stelle in
der Ordnerstruktur zu hinterlegen. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

JUWI GmbH


Jeannine Quellmalz

Anlage

Hauptsitz:
JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

T +49 6732 96 57-0
F +49 6762 96 57-7001

info@juwi.de
www.juwi.de

Geschäftsführer:
Carsten Bovenschen (Vorsitz)
Christian Arnold
Stephan Hansen

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Georg Müller

Rechtsform: GmbH
Sitz: Wörrstadt
Amtsgericht Mainz
HRB 51356
USt-IdNr.: DE249256884

Bankverbindung:
Mainzer Volksbank eG
IBAN DE84 5519 0000 0666 7600 12
BIC MVBMD55XXX



Unser prozessorientierter Managementansatz
ist an internationalen Normen ausgerichtet und
nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert.

Windpark Reinstedt Nord 2x V162 NH 169m 6,2 MW

13.1.b Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG – freiwillige UVP

- a) Antrag auf Verzicht der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung und freiwillige Durchführung der UVP (§ 7 Abs. 3 S. 1 UVPG)
- b) Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 S. 2 Ziffer 1 UVPG)

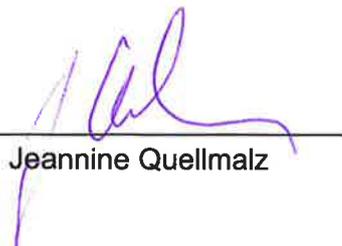
Hiermit beantragt die JUWI GmbH im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für zwei Windenergieanlagen das Entfallen der Vorprüfung und die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG und bittet die Genehmigungsbehörde um Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Ziffer 1 UVPG.

Begründung:

Hintergrund ist, wie auch in der Gesetzesbegründung des UVPG vermerkt, dass durch eine freiwillige Durchführung der UVP Zeit eingespart wird. Zudem werden rechtliche Unsicherheiten vermieden, die im Falle eines Verfahrens ohne UVP für den Bestand der Genehmigung entstehen könnten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG). Eine freiwillige UVP ist nur bei Vorhaben möglich, für die nach Anlage 1 UVPG eine Vorprüfungspflicht besteht. Dies ist vorliegend der Fall. Zweite Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Dies ist der Fall, sofern das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Ein Vorhaben, wie der hier beantragte Windpark mit zwei Windenergieanlagen, kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, die es in der UVP genauer zu betrachten gilt.

Brandis, den 21.06.2023

i.V.


Jeannine Quellmalz

i.V.


Elisabeth Jüscke

Elisabeth Jüscke
Handlungsbevollmächtigte